

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Dozentin oder Dozent an Höheren Fachschulen im Nebenberuf (DHF NB) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 1. Dezember 2014 (Stand 1. August 2021)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Diplomstudiengang Dozentin oder Dozent an Höheren Fachschulen im Nebenberuf (im Folgenden: DHF NB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang DHF NB umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden werden befähigt

- a. Lernveranstaltungen mit Studierenden an Höheren Fachschulen durchzuführen,
- b. fachdidaktisch zu handeln und Studierende an Höheren Fachschulen zu fördern.

¹ SRL Nr. 516c

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang DHF NB setzt einen der folgenden Abschlüsse in den zu unterrichtenden Fachrichtungen voraus:

- a. Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss einer Hochschule, *
- b. Diplom einer Höheren Fachschule oder *
- c. Diplom Höhere Fachprüfung HFP. *

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

³ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang DHF NB setzt eine Bestätigung über eine Lehrtätigkeit oder eine Absichtserklärung über eine ab Studienbeginn geplante Lehrtätigkeit an einer Höheren Fachschule für die Dauer des Studiums im Umfang von mindestens 25 Lektionen voraus. *

⁴ * Die Aufnahme in das Berufspädagogische Zusatzmodul setzt voraus:

- a. für Inhaberinnen und Inhaber eines SVEB-Zertifikats: eine Bestätigung über ein Praktikum an einer Höheren Fachschule im Umfang von mindestens 40 Lektionen innerhalb von zwei Jahren bis zum Abschluss des Berufspädagogischen Zusatzmoduls, davon mindestens 14 Lektionen während des Berufspädagogischen Zusatzmoduls. *
- b. für Inhaberinnen und Inhaber eines SBFI-anerkannten Lehrdiploms Berufsfachschullehrerin oder Berufsfachschullehrer oder ein SBFI-anerkanntes Diplom Berufsbildnerin oder Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen oder in Lehrwerkstätten: eine Bestätigung über eine Ausbildungstätigkeit oder eine Absichtserklärung über eine ab Modulbeginn geplante Ausbildungstätigkeit an einer Höheren Fachschule für die Dauer des Berufspädagogischen Zusatzmoduls im Umfang von mindestens 14 Lektionen. *

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Diplomstudiengang DHF NB ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 * *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Ein SVEB-Zertifikat, ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom Berufsfachschullehrerin oder Berufsfachschullehrer oder ein SBFI-anerkanntes Diplom Berufsbildnerin oder Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen oder in Lehrwerkstätten wird mit 5 ECTS-Punkten an den Diplomstudiengang DHF NB angerechnet. *

² Übrige Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang DHF NB angerechnet werden. Mindestens 5 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 7 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss DHF NB müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1a «Lernveranstaltungen mit Studierenden an Höheren Fachschulen durchführen» und Modul 1b «Fachdidaktisches Handeln und Fördern von Studierenden an Höheren Fachschulen» oder *
- b. Berufspädagogisches Zusatzmodul. *

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben: *

- a. für das Modul 1a: 6 ECTS-Punkte, *
- b. für das Modul 1b: 4 ECTS-Punkte, *
- c. für das Berufspädagogische Zusatzmodul: 5 ECTS-Punkte. *

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der beiden Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 9 * *Leistungsnachweise*

¹ Im Modul 1a sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen: *

- a. schriftlicher Lernbericht mit Reflexion des persönlichen Lernprozesses auf der Basis vorgegebener Leitfragen,
- b. dokumentierte Praxisdemonstration: Planung, Durchführung und Reflexion einer Ausbildungssequenz in der Studiengruppe. *

² Im Modul 1b und im Berufspädagogischen Zusatzmodul sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen: *

- a. schriftlicher Lernbericht mit Reflexion des persönlichen Lernprozesses auf der Basis vorgegebener Leitfragen,

a^{bis}. * Unterrichtsbesuch bei einer oder einem Mitstudierenden,

- b. Diplomprüfung:
 - schriftliche Planung, Durchführung, Reflexion und Videodokumentation einer Unterrichtslektion für Studierende an einer Höheren Fachschule und *
 - Präsentation der videodokumentierten Unterrichtslektion am Prüfungstag. *

Art. 10 *Leistungsbewertung*

Leistungsnachweise werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflicht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengruppenleiterin oder den Studiengruppenleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden. *

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet: „Diplomierte Lehrerin der Höheren Fachschule“ / „Diplomierter Lehrer der Höheren Fachschule“.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.12.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung
01.10.2015	01.08.2015 rückwirkend	Art. 4 Abs. 1a und 1b; Art. 7 Abs. 1a und 1b; Art. 9; Art. 11 Abs. 2; Anhang	geändert
07.01.2016	01.02.2016	Art. 6; Art. 7 Abs. 2; Anhang	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 4 Abs. 1a und 1b	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 4 Abs. 1c	eingefügt
20.05.2018	01.06.2018	Art. 4 Abs. 3	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 4 Abs. 4	eingefügt
20.05.2018	01.06.2018	Art. 6 Abs. 1 und 2	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 7 Abs. 1a und 1b	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 7 Abs. 2	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 7 Abs. 2a, 2b und 2c	eingefügt
20.05.2018	01.06.2018	Art. 9 Abs. 1, Abs. 1b, Abs. 2 und 2b	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Anhang	geändert
25.07.2021	01.08.2021	Art. 4 Abs. 3, Abs. 4a und 4b; Art. 7 Abs. 2a und 2b; Art. 8	geändert
25.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Abs. 2a ^{bis}	eingefügt
25.07.2021	01.08.2021	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben